

Vergaberichtlinie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung des Sanierungsgebietes „Ortskern Herzebrock“ im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt und Ortsteilzentren“ (Ortskernfonds)

Grundlage: Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Ortskern Herzebrock“ sollen gemäß Ziffer 14 (siehe Anhang 1) der Förderrichtlinie der Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 über Zuwendungen des Bundes, des Landes, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und private Mittel öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Rahmen eines Ortskernfonds finanziell gefördert werden.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
- Belebung, Stärkung und Aufwertung des Ortskerns Herzebrock

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Das Vergabegremium nach Ziffer 9 entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

3. Fördergegenstände

Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind folgende investitionsvorbereitende, investive und nicht-investive Maßnahmen:

3.1 Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Analysen und Konzepte zur Umsetzung der in Ziffer 3.2 genannten investiven Maßnahmen
- Umnutzungskonzepte für Leerstandsobjekte
- Befragungen
- Wettbewerbe
- Gestaltungsleitfäden
- Sonstige Analysen und Konzepte, die zur Belebung und Attraktivierung des Ortskerns Herzebrock beitragen.

3.2 Investive Maßnahmen im öffentlichen Raum

- Punktuelle Straßenraumgestaltung (z. B. bauliche Gestaltung von Eingangssituationen)
- Beleuchtungselemente in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Begrünung
- Ergänzung Stadtmobiliar (z. B. Fahrradständer, Bänke, Spielgeräte, Müllbehälter)
- Kunstobjekte
- Sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Ortskerns beitragen

3.3 Nicht-investive Maßnahmen

- Marketingaktionen und Veranstaltungen
- Serviceoffensive (z. B. Lieferservice)
- Sonstige öffentlichkeitswirksame nicht-investive Maßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Sanierungsgebietes beitragen

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1 genannten Zielen sowie den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 4.2 Die Maßnahme befindet sich im Sanierungsgebiet „Ortskern Herzebrock“ (Anhang 2).
- 4.3 Die Maßnahme dient dem Förderzweck.
- 4.4 Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 4.5 Sämtliche Maßnahmen werden mit der Gemeinde Herzebrock-Clarholz abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.

5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- Investitions- und Sachkosten
- Honorarkosten

6. Art, Form und Höhe der Förderung

6.1 Die Förderung wird in Form eines verlorenen Zuschusses gewährt.

6.2 Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:

- 50 v. H. über Städtebauförderungsmittel (zusammengesetzt aus dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz genannten Bundes- und Landesanteil sowie dem gemeindlichen Eigenanteil)
- 50 v. H. über private Mittel oder zusätzliche Mittel der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

6.3 Die unter Ziffer 3.3. genannten nicht-investiven Maßnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Städtebauförderung finanziert werden.

6.4 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 200,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).

6.5 Der Zuschuss darf einen Betrag von 7.500,00 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme von besonderem städtebaulichem Interesse ist.

7. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können folgende natürliche und juristische Personen sein, wie z. B.:

- Einzelpersonen
- Unternehmen
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Verbände
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Gemeinde Herzebrock-Clarholz

8. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrages zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)
- Personalkosten des Antragstellers
- Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist

9. Vergabegremium

- 9.1 Die Mittel werden durch ein Vergabegremium, welches sich sowohl aus privaten Akteuren als auch der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und deren Beauftragten zusammensetzt, nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.
- 9.2 Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge.
- 9.3 Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Zur Entscheidung ist – bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder – die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ausreichend.
- 9.4 Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Stellvertreter zu benennen.
- 9.5 Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein/mehrere Mitglied/Mitglieder des Vergabegremiums einbezogen oder Antragssteller ist/sind, steht dem/n Betreffenden kein Stimmrecht zu.
- 9.6 Maßgeblich für die Vergabe der Fondsmittel ist die Reihenfolge der Antragseingänge.

10. Verfahren

- 10.1 Förderanträge nach diesen Richtlinien sind schriftlich an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zu stellen.
- 10.2 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist.
- 10.3 Der Zuschuss wird von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftliche Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger gewährt. Nach Abschluss der Vereinbarung dürfen Änderungen der

Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

- 10.4 Auf Antrag kann die Gemeinde Herzebrock-Clarholz dem Beginn einer Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.5 Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen gemeindlichen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
- 10.6 Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die der Vereinbarung gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderung der Vereinbarung entsprechend zu verringern.
- 10.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 10.8 Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden,
 - wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
 - wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre,
 - wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.
- 10.9 Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann die Vereinbarung gemäß Ziffer 10.3 – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz widerrufen bzw. zurückgenommen werden.
- 10.10 Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzulegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO, die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Im Regelfall sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

14. Verfügungsfonds

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

Anhang 2

Abgrenzung Sanierungsgebiet „Ortskern Herzebrock“

